



Kurzinformation

Frühster Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Gefragt wurde nach dem **frühestmöglichen Termin** für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Bundestagswahlen und für die Abhaltung der Aufstellungsversammlungen in den Wahlkreisen.

§ 21 Bundeswahlgesetz (BWahlG) regelt die Aufstellung von Parteibewerbern für die Bundestagswahlen. Nach § 21 Abs. 3 S. 4 BWahlG dürfen die Wahlen der Kandidaten frühestens **32 Monate**, die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; soweit nicht die Wahlperiode vorzeitig endet. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zusammentritt des Bundestages. Der 24. Oktober 2017 ist deshalb Fristbeginn für die Wahl zum 20. Bundestag. Die Frist von 32 Monaten wäre in der 19. Wahlperiode am **25. Juni 2020**, die Frist von 29 Monaten für die Wahl der Vertreterversammlung am **25. März 2020** erreicht.

Diese im einfachen Recht festgelegte Frist kann der **Gesetzgeber** grundsätzlich **ändern**. Maßstab für die Änderung ist das Grundgesetz. Gem. Art. 21 Abs. 1 GG darf es den Parteien den vorgesehenen Abläufen nach nicht gänzlich unmöglich sein, ihre Wahlvorschläge fristgerecht einzureichen.

Zum **spätmöglichsten Termin** für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Bundestagswahlen vergleiche Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, WD 3 - 3000 - 262/19 vom 19. November 2019.

Anlage 1

Zu den **Fristen** für die **Einteilung der Wahlkreise** und die Folgen einer Neueinteilung nach bereits erfolgten Aufstellungsversammlungen, etc. vergleiche Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fristen für die Einteilung von Wahlkreisen, WD 3 - 3000 - 021/20 vom 29. Januar 2020.

Anlage 2
